

# SATZUNG DER GEMEINDE

FÜR DAS GEBIET TO SÜDEN DAT DÖRP

AUFGREIFEND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 18. AUG. 1976 (BUNDESGES. BL. I S. 2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVORL. SCHL.-H. S. 5. 117) MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVORL. SCHL.-H. S. 1981) WIRD NACH BESCHLUSSEFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19. 4. 77 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 FÜR DAS GEBIET TO SÜDEN DAT DÖRP BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

# SEETH

# ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1

PLANZEICHNUNG - TEIL A



ZEICHENERKLÄRUNG

I FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE MD DORFGEBIETE
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- Z=1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

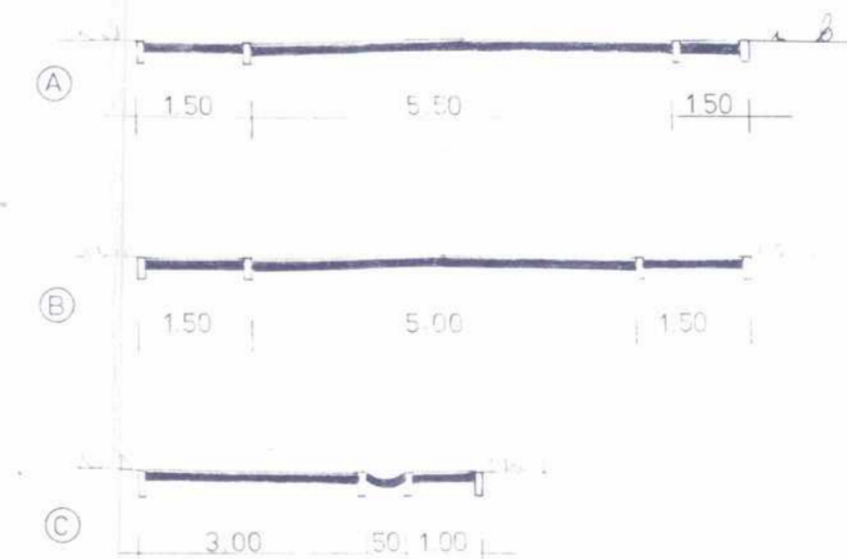
II DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- SICHTDREIECK
- $\frac{4}{2}$  FLURSTÜCKSNUMMER
- 3 GRUNDSTÜCKSNUMMER

III NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- B 202 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE B 202

STRASSENPROFILE M. 1:100



TEXT - TEIL B

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

DIE GEBÄUDE SIND MIT SATTEL- ODER WALMDÄCHERN UND EINER DACHNEIGUNG VON 32° - 50° ZU ERRICHTEN. BEI GRUPPEN VON MIND. 3 WOHNGEBÄUDEN IST AUCH EINE GERINGERE DACHNEIGUNG ZULÄSSIG. DIE DÄCHER SIND MIT DUNKLEN PFANNEN ODER ZEMENTASBESTPLATTEN EINZUDECKEN.

DIE AUSSENMAUERN SIND IN MASSIVER BAUWEISE ZU ERRICHTEN (VERBLENDUNG), BEI DEN GIEBELN SIND AUCH HOLZVERKLEIDUNGEN ZULÄSSIG.

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

NEBENANLAGEN SIND ZULÄSSIG. SIE HABEN SICH DEM WOHNGEBÄUDE NACH BAUSTOFF UND FARBGEBUNG ANZUPASSEN.

GARAGEN KÖNNEN AUCH AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE UND MIT FLACHDACH ERRICHTET WERDEN.

INNERHALB DER IN DEM PLAN UNTER "VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN" FESTGESETZTEN FLÄCHE SIND BEPFLANZUNGEN UND EINFRIEDIGUNGEN VON MEHR ALS 0,70m ÜBER FAHRBAHN OBERKANTE UND GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN UNZULÄSSIG.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 25. 5. 76.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 25. 2. 77 BIS 25. 3. 77 NACH VORHERIGER AM 16. 2. 77 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER ALS LEICHTUNGSRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER KATASTERMÄSSIGE ERSTANDE AM 26. 9. 76 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUFEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEINIGT.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 19. 4. 77 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19. 4. 77 GEBILLIGT.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 11. 7. 77 AZ 118900-87304 MIT ZUF-LAUFEN - ERTEILT 54.999 (1).

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 19. 8. 77 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19. 8. 77 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

SEETH, DEN 10. Mai 1977  
BÜRGERMEISTER

SEETH, DEN 10. Mai 1977  
BÜRGERMEISTER

HUSUM, DEN 13. APR. 1977  
Regierungsvermessungsdirektor  
KATASTERAMT

SEETH, DEN 10. Mai 1977  
BÜRGERMEISTER

SEETH, DEN 10. Mai 1977  
BÜRGERMEISTER

SEETH, DEN 10. Mai 1977  
BÜRGERMEISTER

SEETH, DEN 10. Mai 1977  
BÜRGERMEISTER

SEETH, DEN .....  
BÜRGERMEISTER

### 3. AUSFERTIGUNG